



Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen – 10707 Berlin

Nur per E-Mail

Frau Aghte  
h.aghte.nbfb32u4ey@fragdenstaat.de

Geschäftszeichen (ggf. angeben)

II B 12, Helge Weiser

Tel. +49 30 90139-4884

helge.weiser@sensw.berlin.de

elektronische Zugangsöffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

post@sensw.berlin.de

Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin

2. Mai 2022

### **Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Ihr Antrag vom 11. April 2022

Sehr geehrte Frau Aghte,

auf Ihren mit E-Mail vom 11. April 2022 gestellten Antrag auf Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ergeht folgender

#### **B e s c h e i d:**

1. Ihnen wird in dem in der Begründung unter II. dargelegten Umfang Einsicht in den zwischen dem Land Berlin und der Tempelhof Projekt GmbH geschlossenen Managementvertrag vom 12. September 2014 gewährt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Verwaltungsgebühr für die Akteneinsicht wird festgesetzt auf 47,85 EUR.

#### **Begründung:**

I.

Mit E-Mail vom 1. April 2022 haben Sie die Übersendung folgender Unterlagen beantragt:

„den aktuell geltenden Managementvertrag des Landes Berlin mit der Tempelhof Projekt GmbH“

II.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder Mensch das Recht auf Einsicht in den Inhalt der von öffentlichen Stellen geführten Akten.

Die von Ihnen beantragte Akteneinsicht unterfällt diesem Informationsrecht mit Ausnahme der Textstellen des § 6 des Managementvertrages. Bezüglich dieser Textstellen steht Ihrem Anspruch auf Akteneinsicht der Ausschlussgrund des § 7 Satz 1 IFG entgegen. Danach besteht das Recht auf Akteneinsicht nicht, soweit dadurch ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird oder den Betroffenen durch die Offenbarung ein nicht nur unwesentlicher wirtschaftlicher Schaden entstehen kann, es sei denn, das Informationsinteresse überwiegt das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung.

Die Textstellen des § 6 des Managementvertrages enthalten Aussagen zur Vergütung der Tempelhof Projekt GmbH, diese Informationen sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 7 Satz 1 IFG einzustufen. Bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen handelt es sich um auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung ein berechtigtes Interesse des Unternehmens besteht (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 12.2.2015 - 12 B 13.12 -, Rn. 32, juris). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Die Textstellen des § 6 des Managementvertrages regeln die Vergütung der Tempelhof Projekt GmbH im Detail, hierbei werden insbesondere die Bestimmung der Personal- und Sachkosten anhand von verschiedenen Parametern festgelegt. Diese unternehmensbezogenen Informationen sind nur der Unternehmensleitung sowie den auf Seiten des Landes Berlin mit der Vertragsbearbeitung beauftragten Mitarbeitenden bekannt und damit nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich. An der Nichtverbreitung dieser Informationen besteht auch ein berechtigtes Interesse der Tempelhof Projekt GmbH. Ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht, „wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen“ (VG Berlin, Urt. v. 18.1.2018 - 2 K 50.17 -, Rn. 27 nach juris). Diese Voraussetzungen liegen regelmäßig bei Kalkulationsunterlagen vor (OVG Berlin-Brandenburg Urt. v. 20.12.2017 - OVG 12 B 12.16, Rn. 60 nach juris), zu denen auch die Vergütungsregelungen eines Unternehmens zu zählen sind. Die Preisgabe der Berechnung und Höhe der Personalkosten lassen Rückschlüsse auf die wirtschaftliche

Kalkulationsgrundlage der Tempelhof Projekt GmbH zu. Eine Offenbarung dieser Informationen ist geeignet, die Stellung des Unternehmens im Wettbewerb zu schmälern, da Konkurrenten bei Kenntnis dieser Kalkulationsgrundlage ihre Angebote entsprechend anpassen und ausrichten könnten.

Auch das Informationsinteresse an der Bekanntgabe der Vergütungsregelungen überwiegt nicht das Geheimhaltungsinteresse. Ein solches das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse der Tempelhof Projekt GmbH überwiegendes Informationsinteresse wurde vorliegend bereits nicht dargetan, ein solches Interesse ist angesichts der zuvor dargestellten Wettbewerbsrelevanz dieser Informationen auch nicht ersichtlich.

Der mit dem Akteneinsichts Antrag begehrte Managementvertrag ist diesem Bescheid als Anlage beigefügt. Die entsprechenden Textstellen des § 6 wurden hierbei unkenntlich gemacht.

### III.

Die Akteneinsicht ist nach § 16 Satz 1 IFG gebührenpflichtig. Gemäß § 16 Satz 2 IFG ist das Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung (GebBtrG) anzuwenden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr bestimmt sich gem. § 6 Absatz 1 GebBtrG nach der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO). Nach § 1 Absatz 1 VGebO werden Verwaltungsgebühren nach dem der VGebO anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.

Nach Tarifstelle 1004 lit. b) Ziff. 1 dieses Gebührenverzeichnisses beträgt die Rahmengebühr für die Gewährung von Akteneinsicht bei einer einfachen Akteneinsicht, zwischen 5 und 100 EUR. Die Akteneinsicht war im vorliegenden Fall als einfache Akteneinsicht zu qualifizieren, da die Bearbeitung des Antrages mit keinem größeren Verwaltungsaufwand verbunden war.

Nach § 5 VGebO ist die Rahmengebühr zu bemessen nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten, nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben, sowie nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners. Die mit dem Vorgang betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meiner Behörde haben für die Bearbeitung des Vorgangs 3 Stunden(n) aufgewandt. Der wirtschaftliche Nutzen der Akteneinsicht wird als gering eingeschätzt. Es ist daher angemessen, die Rahmengebühr

vorliegend auf 45,00 EUR festzusetzen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenschuldnerin sind hier nicht bekannt, es ist aber davon auszugehen, dass eine Verwaltungsgebühr in dieser Höhe keine unverhältnismäßige Belastung darstellt.

Nach Tarifstelle 1004 lit. d) des Gebührenverzeichnisses beträgt die Gebühr für die im Zusammenhang mit der Akteneinsicht angefertigten Fotokopien 0,15 EUR je Fotokopie. Für die unter II. dargestellte Akteneinsicht wurden 19 Fotokopien aus den Akten gefertigt und Ihnen übersandt. Hierfür ist somit eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2,85 EUR festzusetzen.


Insgesamt war daher für die Akteneinsicht eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 47,85 EUR festzusetzen. Bitte überweisen Sie diesen Betrag bis zum 27. Mai 2022 auf das Konto der Landeshauptkasse Berlin, Bankinstitut: Postbank Berlin, IBAN: DE47 1001 0010 0000 0581 00, BIC: PBNKDEFF100, Überweisungsbetrag: 47,85€, Verwendungszweck: Kapitel 1220, Titel 11105, Kassenzeichen 0630007491016, IFG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Weiser

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin

 barrierefreier Zugang über Fehrbelliner Platz 4

Fahrverbindungen: U-Bahn: U3 und U7 Fehrbelliner Platz; Bus: 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Postbank Berlin, IBAN: DE47100100100000058100, BIC: PBNKDEFF100

Berliner Sparkasse, IBAN: DE25100500000990007600, BIC: BELADEBEXX

Bundesbank, Filiale Berlin, IBAN: DE5310000000010001520, BIC: MARKDEF1100